

PLAN A:

Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht

Grundlage: §5 (4) Schulgesetz

Schuljahr 2012/2013:

Klasse 5 und 6 zusammen – aus derzeit 4 Klassen werden 3 gebildet;
2 jahrgangsbezogen, 1 jahrgangsstufenübergreifend
Ersparnis: 31,5 LwStd.
Klassengröße: ca. 22 Schüler pro Klasse

Klasse 7 und 8 zusammen - aus derzeit 4 Klassen werden 3 gebildet;
2 jahrgangsbezogen, 1 jahrgangsstufenübergreifend
Ersparnis: 31,5 LwStd.

Klassengröße: ca. 25 Schüler pro Klasse
Klasse 9 - 2 Klassen mit insgesamt 48 Schülern

Schuljahr 2013/14:

Klasse 5 und 6 zusammen – aus derzeit 4 Klassen werden 3 gebildet;
2 jahrgangsbezogen, 1 jahrgangsstufenübergreifend
Ersparnis: 31,5 LwStd.
Klassengröße: ca. 22 Schüler pro Klasse

Klasse 7 und 8 zusammen - aus derzeit 4 Klassen werden 3 gebildet;
2 jahrgangsbezogen, 1 jahrgangsstufenübergreifend
Ersparnis: 31,5 LwStd.

Klassengröße: ca. 25 Schüler pro Klasse
Klasse 9 - 2 Klassen mit insgesamt 37 Schülern

Vorteile:

- Die Ausstattung mit Lehrerwochenstunden wäre auskömmlich.
- Zeitgewinn für 2 Schuljahre.

Nachteil:

Der Mindestgrößenverordnung wird nicht entsprochen.
Das Problem wird nicht gelöst, sondern zeitlich verschoben.

Anm.:

§5 (4) SchuG:

(4) In der Regel wird der Unterricht in derselben Gruppe erteilt, soweit für einzelne Schularten nichts anderes bestimmt ist. Verbindlicher Unterricht kann schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifend erteilt werden.

Mindestgrößenverordnung:

§ 2 Anpassung der Schulentwicklungsplanung

Bei Schulen, welche die Mindestgrößen unterschreiten, haben Schulträger und Kreis ihre Schulentwicklungsplanung zu aktualisieren. Sollte dabei erkennbar werden, dass sich die durch Unterschreitung der Mindestgröße sichtbare Tendenz verstetigt, haben Schulträger, Kreis und die zuständigen Schulaufsichtsbehörden innerhalb der zwei folgenden Jahre nach Unterschreitung der Mindestgröße geeignete Anpassungsmaßnahmen einzuleiten.

Plan B

Auflösung der Regionalschule zum Schuljahr 2012/2013

Grundlage:

§2 Mindestgrößenverordnung; §59 und § 58 SchuG

Schuljahr 2012/2013:

Keine Aufnahme in Klasse 5; Regionalschule auslaufend

Klasse 6/7	aus derzeit 4 Klassen werden 3 gebildet; 2 jahrgangsbezogen, 1 jahrgangstufenübergreifend Ersparnis: 31,5 LwStd. Klassengröße: ca. 25 Schüler pro Klasse
Klasse 8	2 Klassen
Klasse 9	2 Klassen

Ersparnis: 3 Klassenräume

Schuljahr 2013/2014:

Klasse 7/8	3 Klassen, s.o.
Klasse 9	2 Klassen

Ersparnis 5 Klassenräume

Schuljahr 2014/2015

Klasse 8/9	3 Klassen
Klasse 10	1 Klasse

Ersparnis 6 Klassenräume

Schuljahr 2015/2016

Klasse 9/10	2 Klassen
-------------	-----------

Ersparnis 8 Klassenräume

Schuljahr 2016/2017

Klasse 10	1 Klasse
-----------	----------

Ersparnis 9 Klassenräume

Vorteile:

Klarheit für die Planung

Auskömmliche Unterrichtsversorgung

Förderschule Centa-Wulf-Schule könnte die freien Kapazitäten nutzen. Ebenfalls könnte der räumliche Mehrbedarf der **Gemeinschaftsschule** durch die schrittweise **Verlagerung der Orientierungsstufe** an die Nordostschule gedeckt werden.

Lösung für die Centa-Wulf-Schule;
Räume in Nordost werden schulische weitergenutzt.
Gemeinschaftsschule mit zwei Standorten (Orientierungsstufe)

Anm. aus dem Schulgesetz:

§ 58

Errichtung

- (1) Der Schulträger entscheidet über die Errichtung einer Schule. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Die Genehmigung setzt voraus, dass unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises für die Errichtung der Schule ein öffentliches Bedürfnis besteht und die nach § 52 bestimmte Mindestgröße eingehalten wird.
- (3) Der Schulträger ist verpflichtet, eine Schule zu errichten und zu unterhalten, wenn die Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde erteilt worden ist.

§ 59

Auflösung und Änderung

Auf die Auflösung und die Änderung einer Schule ist § 58 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Zur Änderung einer Schule zählen die Erweiterung um eine Oberstufe und die Einführung oder der Wegfall einer Schulart.

§ 61

Genehmigung und Anordnung durch die Schulaufsicht

- (1) Die Teilung einer Schule und der Wechsel des Schulträgers bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Wenn die für die Errichtung oder das Weiterbestehen einer Schule maßgebenden Voraussetzungen sich wesentlich geändert haben, kann die Schulaufsichtsbehörde die Änderung der Schule, deren Auflösung, die organisatorische Verbindung mit einer anderen Schule oder eine der in Absatz 1 genannten Maßnahmen nach Anhörung des Schulträgers anordnen.

PLAN C

Organisatorische Verbindung mit dem Gymnasium „Gymnasium mit Regionalschulteil“

Grundlage:

§ 60 SchG

Vorteile:

Schulart Regionalschule wird weiterhin bereitgehalten
Schulverband kann bestehen bleiben
Centa-Wulf-Schule könnte nach Nordost

Nachteil:

Keine Lösung des Raumproblems der Gemeinschaftsschule
Neuer Schulleiter am Gymnasium (?)
Sichtweise des Gymnasiums fraglich

Anm.:

Schulgesetz §60

§ 60

Organisatorische Verbindung

(1) Die Schulträger können Schulen oder Teile von Schulen derselben oder unterschiedlicher Schulart zu einer neuen Schule im Sinne dieses Gesetzes zusammenfassen (organisatorische Verbindung). Die organisatorische Verbindung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Sie führt zur Auflösung vollständig eingebundener Schulen; § 58 Abs. 1 und 2 und § 59 Satz 1 finden keine Anwendung. Die an den aufgelösten Schulen zum Zeitpunkt der organisatorischen Verbindung vorhandenen Lehrkräfte nach § 34 Abs. 1 und 2 sind mit der Entstehung der neuen Schule an diese versetzt; die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind der neuen Schule zur Ausbildung zugewiesen.

(2) Die Genehmigung setzt voraus, dass die durch die organisatorische Verbindung neu entstehende Schule die nach § 52 festgelegte Mindestgröße erfüllt. Werden nur Grundschulen miteinander organisatorisch verbunden, soll zumindest eine die nach § 52 festgelegte Mindestgröße erfüllen. Zudem ist bei der Genehmigung insbesondere zu berücksichtigen, dass die organisatorische Verbindung der Schulentwicklungsplanung der Schulträger (§ 48 Abs. 1 Nr. 1) und der Kreise (§ 51) entspricht.

(3) Sollen Schulen verschiedener Träger organisatorisch verbunden werden, haben diese entweder die Trägerschaft auf einen der bisherigen Träger zu übertragen, einen Schulverband zu gründen oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Erfüllung der Trägerschaftsaufgaben durch einen der beiden Träger zu schließen. Das gilt auch dann, wenn eine Außenstelle mit der Schule eines anderen Trägers organisatorisch verbunden werden soll. In den Verträgen über die Erfüllung der Trägerschaftsaufgaben ist festzulegen, welcher der Beteiligten Schulträger im Sinne des § 38 Abs. 1 bis 3 und § 125 Abs. 3 Nr. 4 ist und in welchem Verhältnis die Beteiligten Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden.

(4) Befinden sich allgemein bildende Schulen eines Trägers in einem Gebäude oder sind deren Gebäude benachbart, können sie zu einer Schule verbunden werden.

PLAN D

(in Verbindung mit Plan B)

**Herauslösung des GS-Teil der Gemeinschaftsschule und organisatorische
Verbindung mit der GS Nordost
-eine Grundschule mit 2 Standorten-**

Grundlage:
§60 SchuG